

Sächsischer Landtag
7. Wahlperiode

zu Drs 7/5156

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres und Sport

zu Drs 7/5156

Thema: Gesetz zur Durchführung der regelmäßigen Personalratswahlen 2021 und zum Erhalt der Arbeitsfähigkeit der Personalvertretungen in Sachsen während der COVID-19-Pandemie

Gesetzentwurf der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD „Gesetz zur Durchführung der regelmäßigen Personalratswahlen 2021 und zum Erhalt der Arbeitsfähigkeit der Personalvertretungen in Sachsen während der COVID-19-Pandemie“, Drucksache 7/5156, anzunehmen.

Dresden, 25. Januar 2021

gez. Ronald Pohle
Ausschussvorsitzender

gez. Sebastian Wippel
Berichterstatter

Bericht des Ausschusses für Inneres und Sport

I. Beratungsverfahren

Der Gesetzentwurf der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD „Gesetz zur Durchführung der regelmäßigen Personalratswahlen 2021 und zum Erhalt der Arbeitsfähigkeit der Personalvertretungen in Sachsen während der COVID-19-Pandemie“, Drs 7/5156, wurde am 13. Januar 2021 dem Ausschuss für Inneres und Sport zur weiteren geschäftsordnungsmäßigen Bearbeitung überwiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 11. Sitzung am 21. Januar 2021 abschließend beraten. Es lag eine juristische Vorprüfung der Landtagsverwaltung sowie eine Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte der obersten Landesbehörden im Freistaat Sachsen vor (Anlage). Zum Berichterstatter gegenüber dem Plenum wurde vom Ausschuss der Abgeordnete Sebastian Wippel bestimmt.

II. Beratungsverlauf und -ergebnisse

Ein Sprecher der SPD-Fraktion erläuterte im Rahmen der Einbringung des Gesetzentwurfs, dieser solle sicherstellen, dass die ordnungsgemäße Durchführung von Personalratswahlen im Freistaat Sachsen nicht aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie gefährdet werde. Eine Erweiterung des Wahlzeitraums bis zum 31. Oktober 2021 solle für alle ein ausreichendes Maß an Flexibilität und Sicherheit ermöglichen. Die Änderung der damit einhergehenden Amtszeiten der Gewählten bedinge eine Ausfertigung in Gesetzesform. Zusätzlich werde eine gesetzliche Grundlage zur Nutzung digitaler Arbeitsformen, wie elektronische Umlaufverfahren und Videokonferenzen anstelle physischer Treffen, für Personalratstätigkeiten geschaffen. Die Notwendigkeit, dafür im Einzelfall Geschäftsordnungen von Personalräten zu ändern, entfalle damit. Es werde in der Entscheidungshoheit der Personalratsvorsitzenden liegen, ob Sitzungen pandemiebedingt digital oder in Präsenz stattfinden sollen. Die benannten Maßnahmen seien jedoch auf die Dauer der Corona-Pandemie befristet, der Ausnahmecharakter der Regelungen werde extra betont. Die angegebene Geltungsdauer bis 2026 sei lediglich den bis dahin reichenden Amtszeiten der neu Gewählten geschuldet. Wenn die Möglichkeit von Videokonferenzen u. ä. weiterhin so bestehen bleiben solle, müsse dies zu einem späteren Zeitpunkt über eine Änderung des Personalvertretungsgesetzes geklärt werden.

Die Änderungen seien konkret von der AG der Hauptpersonalräte angefragt worden, er verwies auf das vorliegende Schreiben. Wegen der bald anstehenden Wahlen gebe es einen besonderen Zeitdruck für das Gesetzesvorhaben. Es habe im Vorfeld bereits Absprachen mit den Obleuten aller Fraktionen gegeben und er habe dankenswerterweise positive Rückmeldungen für ein zügiges Verfahren erhalten.

Eine Sprecherin der Fraktion DIE LINKE begrüßte das Vorhaben. Sie äußerte jedoch Bedenken, ob bei Videokonferenzen sichergestellt werden könne, dass der Dienstherr sich nicht in Beratungen von Personalräten einschalte – speziell mit Blick auf die Vorgabe, für jene Videokonferenzen dienstliche Technik zu verwenden. Es brauche Systeme, die vor Zugriffen von außen geschützt seien und zugleich den Vertrauensschutz gegenüber dem Dienstherrn nach innen sicherstellten.

Der Sprecher der SPD-Fraktion erläuterte, die AG Hauptpersonalräte habe um die Vorgabe, dienstliche Technik zu verwenden, selbst gebeten. So werde mehr Datensicherheit gewährleistet als beim Einsatz privater Technik. Spezifische Endgeräte seien dafür nicht notwendig, sie müssten aber für den dienstlichen Gebrauch freigegeben sein. Auf Nachfragen des Sprechers der AfD-Fraktion gab er an, die bereits vorhandene technische Ausstattung in den sächsischen Personalräten sei nicht komplett zu überblicken. Bisherigen Rückmeldungen zufolge gebe es an vielen Dienststellen entsprechende Konferenzräume. Allerdings seien auch Bedenken geäußert worden, dass diese mit der zusätzlichen Nutzung durch Personalräte nun überbelegt werden könnten. Man baue hierbei aber auf den Grundsatz der Personalrats-Freundlichkeit der Dienstherrn. Er verwies sodann nachdrücklich darauf, dass der Dienstherr sich bei Präsenzsitzungen ebenfalls nicht einschalten dürfe. Er gehe davon aus, dass man sich auch im digitalen Bereich an bestehende Regeln halten werde.

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte hielt das Anliegen, Videokonferenzen zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit von Personalräten einzusetzen, für nachvollziehbar. Den Einsatz von Videotechnik externer Konzerne lehnte er jedoch ausdrücklich ab. Dies könne im Zweifelsfalls den Zugriff auf Daten ermöglichen, die bislang nur in geschützten Räumen in der Dienststelle behandelt worden seien. Einladungen mit Passwortvergabe seien zu bevorzugen. Er ergänzte, dass bei der Umsetzung auch organisatorische Festlegungen vonnöten seien – so dass beispielsweise der Personalrat den Zugriff auf die Einladungsmöglichkeit erhalte.

Der Sprecher der AfD-Fraktion wertete die Regelungen in § 3 als ausreichend um sicherzugehen, dass die benannten Maßnahmen nach dem Abklingen der Pandemie nicht fortgesetzt werden. Seine Fraktion spreche sich explizit dafür aus, Personalräten die Nutzung dienstlicher Technik zu ermöglichen. Ein weiterer Abgeordneter der AfD-Fraktion pflichtete dem bei und regte an, einen Passus zu ergänzen, dass bei Videokonferenzen die Vertraulichkeit zu gewährleisten sei. Es sei nicht unüblich, klarstellende Regelung in Gesetzen zu verankern.

Dem widersprach der Sprecher der Fraktion BÜNDNISGRÜNE. Die Grundsätze der Vertraulichkeit seien im Personalvertretungsgesetz geregelt, entsprechend brauche es keine Doppelregelung, die womöglich Zweifel am Grundsatz aufwerfen könnten. Der Sprecher der SPD-Fraktion ergänzte, § 3 Abs. 4 regle diese Aspekte sogar ausdrücklich, dies werde noch von der Gesetzesbegründung unterfüttert. Man teile die Ansprüche auf Vertraulichkeit. Der Mutmaßung eines weiteren Abgeordneten der AfD-Fraktion, die explizite Aufzählung im genannten Paragraphen weise womöglich doch auf diesbezügliche Bedenken der einbringenden Fraktionen hin, widersprach er.

Der Staatsminister des Innern bedankte sich abschließend für die Initiative. Es sei wichtig, Rechtssicherheit zu schaffen. Er verweis nochmals auf die besondere Eilbedürftigkeit des Vorhabens.

Der Vorsitzende brachte nach Abschluss der Aussprache den Gesetzentwurf zur Abstimmung. Der Gesetzentwurf der Fraktionen CDU, BÜNDNISGRÜNE und SPD wurde vom Ausschuss mit einem Votum von **17 : 0 : 0 Stimmen** angenommen.

Damit empfiehlt der Ausschuss für Inneres und Sport dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD „Gesetz zur Durchführung der regelmäßigen Personalratswahlen 2021 und zum Erhalt der Arbeitsfähigkeit der Personalvertretungen in Sachsen während der COVID-19-Pandemie“, Drucksache 7/5156.

gez. Ronald Pohle
Ausschussvorsitzender

gez. Sebastian Wippel
Berichtersteller

Anlage

**ARBEITSGEMEINSCHAFT DER
HAUPTPERSONALRÄTE DER
OBERSTEN LANDESBEHÖRDEN
IM FREISTAAT SACHSEN**ARBEITSGEMEINSCHAFT DER HAUPTPERSONALRÄTE
DER OBERSTEN LANDESBEHÖRDEN IM FREISTAAT
SACHSENSächsischer Landtag
Büro des Innenausschusses
Postfach 11 01 33

01330 Dresden

Geschäftsstelle: AG der HPR
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden
Raum 251/253Dresden, am 13.01.2021
Tel.: +49 (0) 351 – 564 20900
Mobil: +49 (0) 172 – 790 63 92
E-Mail: AG.HPR@smul.sachsen.de
Bearb.:
Aktenz.:
(Bitte bei Antwort angeben)**Gesetz zur Durchführung der regelmäßigen Personalratswahlen 2021 und zum Erhalt der
Arbeitsfähigkeit der Personalvertretungen in Sachsen während der COVID-19- Pandemie
(Drucksache 7/5156)**

hier: Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte (AG der HPR) mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Innenausschusses des Sächsischen Landtages

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

im laufenden Jahr 2021 finden im Freistaat Sachsen die regelmäßigen Wahlen der Personalvertretungen, Stufenvertretungen und Gesamtpersonalräte sowie der Jugend- und Auszubildendenvertretungen, Stufenvertretungen und der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen statt (nachfolgend Personalvertretungen genannt). Diese müssen im Ergebnis allenthalben solide und gerichtsfest vorbereitet und durchgeführt werden, da ansonsten die Gefahr besteht, dass nach Wahlanfechtungen langwierige Verfahren vor den Instanzen der Verwaltungsgerichtsbarkeit drohen.

Es ist davon auszugehen, dass die aktuelle Pandemiesituation einen erheblich negativen Einfluss auf die ordnungsgemäße und rechtmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahlen haben wird, wenn diese, wie derzeit noch im Sächsischen Personalvertretungsgesetz (Sächs-PersVG) vorgeschrieben, im Frühjahr 2021 durchgeführt werden müssten.

Ein grundlegendes Problem ergibt sich dabei aus der Struktur der Personalvertretungen selbst. Sind die Mitglieder oft kleinerer örtlicher Personalvertretungen zu einem hohen Prozentanteil an einem Ort tätig, so verteilt sich demgegenüber die Mitgliedschaft größerer Personalvertretungen

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

(hier besonders Gesamt-, Bezirks- und Hauptpersonalräte) über eine große räumliche Distanz, oft über den gesamten Freistaat Sachsen. Daraus ergibt sich zweifelsfrei, dass für die Wahl letztgenannter Gremien die Kandidatengewinnung durch persönliche Ansprache unter den erschwerenden Bedingungen der Corona-Krise nahezu unmöglich wird.

Gänzlich unmöglich könnte die Bildung von Listen werden, die im Ergebnis eine rechtlich überprüfbare Abstimmung über die Reihung ihrer Mitglieder verlangt. Diese wiederum macht eine Zusammenkunft oder oftmals mehrere Zusammenkünfte der potenziell Kandidierenden zwingend erforderlich. Im Übrigen gilt auch für die Tätigkeit von Wahlvorständen aus vielerlei Gründen die Notwendigkeit von Präsenzzusammenkünften und nicht zuletzt muss auch bei der Auszählung der Wahlstimmen für die Feststellung der Wahlergebnisse eine Öffentlichkeit gewährleistet sein.

Des Weiteren schätzen wir ein, dass es im Falle noch weiterhin anhaltend hoher Inzidenzwerte in den Monaten Februar und März 2021 weder möglich ist noch geraten erscheint, die für die Wahlen zuständigen Wahlvorstände aller Ebenen wie notwendig in Präsenzfortbildungen qualifizieren zu können. Mehrere Rücksprachen mit dazu tätigen Dozenten untermauern dieses Argument ebenso, wie Informationen erfahrener Wahlvorstände vorheriger Personalratswahlen. Beide Seiten halten z.B. die Fortbildung in Form von Online-Seminaren für in keiner Weise geeignet.

Mit Blick auf diese Ausgangssituation befürwortet die AG der HPR daher ganz klar und eindeutig die Initiative des Sächsischen Landtags, der Situation mit den im Wesentlichen auf den Zeitraum der Corona-Pandemie begrenzten Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfs Rechnung zu tragen.

Hervorzuheben ist hierbei insbesondere die im § 2 des in Rede stehenden Entwurfs formulierte Möglichkeit, dass Wahlvorstände mit Blick auf die jeweils aktuelle Situation durch sachgerechte Entscheidungen einen frühestmöglichen Wahltermin bestimmen oder ggf. das Wahlprozedere unter der klaren Maßgabe, die Wahlen auf jeden Fall bis spätestens 31. Oktober 2021 durchführen zu müssen, unterbrechen können. Damit einhergehend ist zu begrüßen, dass das „Übergangsmandat“ der Personalvertretung bis zum Tag der Konstituierung des neu gewählten Gremiums, längstens jedoch ebenfalls bis zum 31.10.2021 klar geregelt wird und damit personalratslose Zeiten vermieden werden können.

Die AG der HPR befürwortet des Weiteren ausdrücklich die im § 3 des Gesetzentwurfs formulierten und speziell auf die Zeit der COVID-19-Pandemie begrenzten Regelungen zur Sicherung

der Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Personalvertretungen, indem Umlaufbeschlüsse der Gremien gleichsam auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden können sowie Personalratssitzungen mittels Videokonferenz möglich sind.

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die AG der HPR bedankt sich ausdrücklich dafür, dass die vorliegende Gesetzesinitiative noch zu einem Zeitpunkt auf den Weg gebracht wurde, bevor die öffentlichen Verwaltungen und Einrichtungen in Sachsen die Wahlvorstände zu den Wahlen der Vertretungen bestellt und diese die Wahlen eingeleitet haben. Dabei entsprechen die vorgesehenen Regelungen in hohem Maße den aus der Praxis und der derzeit sehr komplizierten Situation abgeleiteten Intentionen der AG der HPR.

Ein zeitnaher Beschluss des Sächsischen Landtages über dieses Gesetz und dessen Inkraftsetzung werden dazu führen, dass die anstehenden Wahlen zu den Personalvertretungen trotz der durch die Covid 19-Pandemie verursachten widrigen Umstände in diesem Jahr ordnungsgemäß vorbereitet und rechtssicher durchgeführt werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Spieker
Vorsitzender